jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Bgld. RG 1995 Verträge der Gemeinde mit anerkannten Rettungsorganisationen

Bgld. RG 1995 - Burgenländisches Rettungsgesetz 1995

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2018

(1) Die Gemeinde hat mit einer anerkannten Rettungsorganisation, deren sie sich - nach Maßgabe des§ 2 Abs. 4 - zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

1. die von der Rettungsorganisation zu erbringenden Leistungen;
2. die Verpflichtung der Rettungsorganisation, daß diese Leistungen

   gegenüber jedermann ständig und im gesamten Gemeindegebiet erbracht werden;
3. den Stand der Einsatzkräfte und der verfügbaren Ausrüstung der Rettungsorganisation;
4. den ständigen Bereitschaftsdienst;
5. die Dauer und die Kündigung des Vertragsverhältnisses;
6. das Außerkrafttreten des Vertrages, wenn die Anerkennung der Rettungsorganisation gemäß§ 3 Abs. 4 widerrufen wird;
7. die von der Gemeinde allfällig zu erbringenden Geld- und Sachleistungen § 9 Abs. 4).

(3) Verträge gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage des Vertrages, die Genehmigung schriftlich versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht oder sonst die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes offensichtlich nicht zu gewährleisten vermag.

(4) Ein Hinweis auf den Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 1 ist nach dessen Genehmigung durch die Landesregierung von der Gemeinde unter Angabe der Rettungsorganisation, deren sich die Gemeinde bei der Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bedienen wird, durch Anschlag an der Amtstafel und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch darin zu verlautbaren.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at